

Textliche Festsetzungen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.7 "Am Bühlbach" (Coesfeld-Lette)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 und 19 BauNVO)

2.1 Höhenlage
Die Höhe des Erdgeschossflurbodens (OKFF) wird als Höhenmaß auf 0,35 m festgesetzt. Maßabstand und Höhenmaß der Straßenfläche nimmt das Gebäude unter ausgebauter Straßenoberfläche um die Straßenhöhe mit.

2.2 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) bezeichnet das zulässige Höchstmaß von der Oberkante des Erdgeschossflurbodens (OKFF) bis zum Sönnit der Deckenkrüppelwand. Die Doppelausfahrt verlängert die Traufhöhe um eine zusätzliche 4,00 m.

2.3 Freistände
Die Freistände (FH) bezeichnen das zulässige Höchstmaß von der Oberkante des Erdgeschossflurbodens (OKFF) bis zum First höchster Punkte des Daches. Bei Doppeltraufhöhen ist eine einheitliche Firsthöhe zu wählen. Es ist eine Traufhöhe von max. 9,50 m zulässig.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.1 im Wa.-Gebiet sind je Vongebäude (Einzelhaus/Doppelhaushälften) max. Fristhöhe von max. 9,50 m zulässig.

4. GängenCarports, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und BauGB i.V. mit §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

4.1 Gärten und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Anhand gebauter Garagen und Carports sind nur mit gleicher Firsthöhe wie die benachbarten Gebäuden im und bei einem eigenen Dachrinnen mit gleicher Firsthöhe verträglich. Carports sind mit einem Flachdach - Höhe maximal 2,80 m über Geländeoberfläche - herzustellen.

4.2 Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgartenfläche (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) nicht zulässig.

5. Geh-, Fah- und Leitungsbreite (§ 1 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die im Plan mit Geh-, Fahr- und Leitungsbreiten gekennzeichneten Flächen werden zugunsten der Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke festgesetzt.

6. Befestigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)

6.1 Private Flächen, Einfrüderungen
Die nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Flächen sind dauerhaft als nutzbare Freifläche herzurichten und mit einer vegetationsfähigen Oberfläche auszustatten. Einfrüderungen im Bereich der Vorgartenfläche zwischen seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur als Haken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei sind nur die im Plan festgestellten Arten zu verwenden.

6.2 Baumplanzungen

Je angelegene 225 m² Wohnbaufläche ist mindestens einheimer Laubbauum von 180 cm anzupflanzen. Bei Obstbäumen (bis mittlerer Kronendurchmesser von 180 cm) anzupflanzen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

7. Pflanzende Laubbäume (Stadtteilere)

1. Pyrus calleryana Chanticleer (Säckelbaum)
2. Hochstammfestes Els (Säckel-Ahorn), Hochstamm 1820 cm STU
3. Sorbus aucuparia (Weißescheibe) Hochstamm 18-20 cm STU
4. Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Hochstamm 18-20 cm STU
5. Acer platanoides 'Eriault Queen' (Schwarzahorn), Hochstamm 15-20 cm STU
6. Tilia cordata Rancho (Königin-Linde), Hochstamm 18-20 cm STU
7. Capinus betulus (Säulen-Hochlinde), Hochstamm 18-20 cm STU
8. Sorbus aria 'Lutescens' (Mehlbeere), Hochstamm 18-20 cm STU
9. Acer platanoides Columnare (Spitzahorn), Hochstamm 18-20 cm STU
10. Acer platanoides Olmsted' (Spitzahorn), Hochstamm 18-20 cm STU

8.3 Heckenpflanzungen
An den vorgesehenen Stellen sind Schnittreihen (Entwicklungs Höhe 1,0 - 2,0 m) der folgenden Pflanzteile anzupflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

1) Capinus betulus (Hochlinde)
2) Fraxinus sylvatica (Gebüsch)
3) Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)
4) Ligustrum vulgare (Gemeine Liguster)
Heckenpflanze 80-100 cm 2 x v., ohne Ballen
Zypressen und Nadelholzer sind nicht zulässig.

6.4 Öffentliche Grünfläche
Die öffentliche Grünfläche ist mit einer vegetationsfähigen Oberfläche (z. B. mit Bäumen, Sträuchern, Rasen, Stauden etc.) dauerhaft herzurichten und zu pflegen.

Ferner sind mindestens 20 Stück großkronige Einzelpflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

1) Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Hochstamm 18-20 cm, 3 x v. m. Db.

Entwurf und Bearbeitung:

Andreas Boden, Architekt BDA, Dipl.-Ing.
Wahlkamp 2d, 46365 Coesfeld

Die Planungsergebnisse entstehen durch den Auftraggeber
Coesfeld, L.A.

6.5 Grundsätze für Pflanzmaßnahmen
Alle im Bebauungsplan festgesetzten Grünstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und grün zu nutzbar machen. Die Vorgaben der DIN-Normen 18816, 18916 und 8820 sowie die Richtlinien der Dachflächen und der Dachneigung sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Das Grundstück ist im gesamten Kronenbereich der vorhandenen Bäume vor Beginn der Baumaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Erhaltung und Jahr für Jahr für die Gestaltung der Grünanlagen zu verwenden. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen ist zu beachten, dass die Bäume nicht beschädigt werden. Die Bäume müssen entsprechend den Anforderungen der DIN-Normen 18816, 18916 und 8820 sowie der Richtlinien der Dachflächen und der Dachneigung geschützt werden. Falls eine Baumaßnahme einen erheblichen Einfluss auf die Wurzel des Baumes hat, so muss dies durch einen geschützten Bereich (z.B. durch einen unabhängigen Gürtel) oder einen lösbar ansetzbaren Gürtel zu ermöglichen. Die Erhaltung muss auf dem gleichen Grundstück oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Dabei sind Maßnahmen zu wählen, die dem von Guischer ermittelten ökologischen und finanziellen Wert entsprechen. Die Aufplanzungen sind durch eine Fachfirma innerhalb der nächsten Pflanzperiode umzusetzen. Alle anfallenden Kosten trägt der Vorsteher des Schadens. Der Gutachter sowie alle Maßnahmen sind mit der Stadt Coesfeld abzustimmen.